



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen vom 19.12.2025 mit der die Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für Einzelpersonenhaushalte	€	71,27
b) Mehrpersonenhaushalte	€	95,03
c) Betriebe	€	190,05
d) Freizeitwohnungen	€	71,27

2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Mengengebühr pro Abholung zu entrichten:

b) pro Abfalltonne 90 Liter	€	4,43
c) pro Abfalltonne 120 Liter	€	5,91
d) pro Abfalltonne 240 Liter	€	11,82
e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter	€	54,19
pro Abfallsack 90 Liter	€	6,00

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Haushalten erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.


§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Ris in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 21.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Hofmann Franz)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: